



LANDSCHAFTSKONTO

ENDBERICHT

ETABLIERUNG DES LANDSCHAFTSKONTOS
ALS STRATEGISCHEN MODELLANSATZ
AM SEKTOR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
IM BALLUNGSRAUM WIEN - NIEDERÖSTERREICH

DI THOMAS PROKSCH
LAND IN SICHT BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
TECHNISCHES BÜRO DI KARIN GRAF

2011 01 19

LANDSCHAFTSKONTO

ENDBERICHT

ETABLIERUNG DES LANDSCHAFTSKONTOS ALS STRATEGISCHEN MODELLANSATZ AM SEKTOR
LANDSCHAFTSENTWICKLUNG IM BALLUNGSRAUM WIEN - NIEDERÖSTERREICH

Erstellt im Auftrag des Vereins Niederösterreich- Wien, Gemeinsame Entwicklungsräume,
vertreten durch

Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik beim Amt der NÖ Landesregierung

Magistratsabteilung 18 – Landschafts- und Freiraumplanung

Projektsteuerung:

DI Andreas Hacker / Stadt-Umland-Management Süd

HR DI Ilse Wollansky / Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU 2

Dipl.-Ing. Kurt Hofstetter, Dipl.-Ing. Andrea Kinsperger / MA 18 Landschafts- und Freiraumplanung

DI Renate Zuckerstätter-Semela / Stadt-Umland-Management Nord

Projektbearbeitung:

DI Thomas Proksch

LAND IN SICHT Büro für Landschaftsplanung

in Kooperation mit DI KARIN GRAF / Technisches Büro für Landschaftsplanung

Wien, im Jänner 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG	4
2	AUSGANGSSITUATION.....	9
3	REFERENZMODELL ÖKOKONTO-MODELL (D)	13
4	DOKUMENTATION DER PROJEKTENTWICKLUNG	18
5	ERGEBNISSE / SCHLUSSFOLGERUNGEN	24
6	FALLBEISPIELE	26
7	HANDLUNGSMODELL LANDSCHAFTSKONTO.....	29
8	AUSBLICK / LEITFADEN.....	39
9	ZITIERTE LITERATURQUELLEN.....	46

1 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsverfahren, aber auch anderen Projektgenehmigungsverfahren (Naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren, Forstrechtliche Bewilligungsverfahren u.a.) werden häufig durch die bewilligenden Behörden Auflagen erteilt, die verbindlich umzusetzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Sektor Landschaftsplanung und –pflege (Ersatzaufforstungen, Schaffung extensiver Wiesenflächen u.a.) umfassen. Für diese Maßnahmen ist es oft nicht einfach, entsprechend geeignete Flächen bereit zu stellen. So entscheidet in der Regel die kurzfristige Grundverfügbarkeit darüber, wo die geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem genehmigungspflichtigen Infrastrukturprojekt gesetzt werden.

Diese nicht-ortsgebundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Infrastrukturprojekten regional aufeinander abzustimmen, zu bündeln und dadurch mit Mehrwert wesentliche Beiträge zu einer geordneten Landschaftsentwicklung zu leisten, ist ein zentrales Anliegen des Landschaftskonto-Ansatzes.

Voraussetzung dafür ist einerseits die Definition von regionalen Leitprojekten als „Landschaftskonto-Projekte“, die vorrangig über die „Anrechnung“ behördlich vorgeschriebener Maßnahmen am Sektor Landschaftsplanung und –entwicklung zu realisieren sind, andererseits eine vorausschauende Flächenbereitstellung und –sicherung für die Maßnahmenumsetzung.

Zu diesem Zweck wurden erste Schritte gesetzt, um im Vernetzungsraum Wien – Umland das Landschaftskonto als Handlungsansatz zu etablieren. Aktuell werden sowohl in Niederösterreich (auf Basis der vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramme und relevanter Zielplanungen), als auch in Wien (auf Basis des Stadtentwicklungsplanes, des Grüngürtelkonzeptes wie insbesondere auch des in Ausarbeitung befindlichen Freiraum.Netzes.Wien) prioritäre Landschaftskontoräume und –projekte definiert.

Um das Landschaftskonto mit seinem besonderen Nutzen für die tangierten Gebietskörperschaften wie auch für Projektbetreiber schrittweise etablieren zu können, wurde das diesbezügliche Handlungsprinzip mit Behördenvertretern in Wien und Niederösterreich grundsätzlich akkordiert. Als Informationsdrehscheibe und Anlaufstelle für Projektinteressierte und –beteiligte fungiert bis auf weiteres das Stadtumlandmanagement Wien / Niederösterreich. Über das Stadtumlandmanagement werden sowohl Informationen über konkrete Landschaftskontoprojekte weitergetragen und Grundverfügbarkeiten wie lokale Interessen abgeklärt („Informationsplattform“), als auch die Kommunikation zwischen den relevanten Raumakteuren und Dienststellen gefördert („Diskussionsplattform“).

AUSGANGSPUNKT ▶

Der Ballungsraum Wien Niederösterreich stellt ohne Zweifel einen der hinsichtlich der gesamtäumlichen Entwicklungen dynamischsten Räume Österreichs dar, wo eine laufende Abstimmung der divergierenden an den Raum gestellten Anforderungen (Wohngebiete, Gewerbeflächen, verkehrliche Infrastrukturen, Freizeit- und Erholungsflächen, Sicherung Naturschutz-relevanter Zonen usw.) geboten ist.

PROBLEMSTELLUNG ▶

Zumal sowohl in Niederösterreich, als auch in Wien nur in beschränktem Umfang die für die Umsetzung regionaler Maßnahmenkonzepte am Landschaftsplanungs- und Landschaftspflegesektor erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, kommt den im Zuge der Realisierung von (Groß-)Infrastrukturvorhaben als Begleit-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verbindlich zu setzenden ökologischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen in Hinblick auf die Umsetzung regionaler landschaftsplanerischer Ziele mittlerweile ein zentraler Stellenwert zu.

MODELLANSATZ ▶

In diesem Sinn stellt sich die Frage einer verbesserten Abstimmung und Zuteilung der für Zwecke der Landschaftsgestaltung und –pflege gegebenen Mittel. Es ist also zu überlegen und zu prüfen, welche Möglichkeiten gegeben sind, die etwa im Zuge der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben verbindlich zu budgetierenden und auch umzusetzenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen besser mit den vorliegenden, akkordierten überörtlichen Zielvorgaben am naturschutzfachlichen wie auch landschaftsplanerischen Sektor in Einklang zu bringen.

MODELLREFERENZ ▶

Methodische Anleihen nimmt das Landschaftskontomodell beim deutschen „Ökokonto“. Dieses dient – bundesländerweise differenziert geregelt – der Umsetzung der sog. „Eingriffs-Ausgleichs-Regelung“, auf deren Basis negative projektbedingte Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft effektiv vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Das Ökokonto ist dabei in Deutschland ein praktikables Instrument, um durch vorsorgende Bodenbereitstellung Flächen und „freiwillige“ Landschaftsgestaltungs- und –pflagemassnahmen auf kommunaler Ebene zu bevorraten, die als Ausgleichsmaßnahmen später (gegebenenfalls unter Begleichung eines angemessenen „Ökozinses“) durch Projektbetreiber und –investoren refinanziert werden.

Die wesentlichen Vorteile aus naturschutzfachlicher Sicht sind,

- dass Maßnahmen gezielt gebündelt und regionale Leitprojekte umgesetzt bzw. einzelne vorhabensbezogene Ausgleichsmaßnahmen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept eingebunden werden können.
- dass Maßnahmen zeitlich vorgezogen umgesetzt werden können.

In Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf die regionale Ebene in Österreich sind insbesondere folgende Wesensmerkmale des ggst. Modellansatzes hervorzuheben:

- Vorhandensein verbindlicher abgestimmter räumlicher Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung und zum Landschaftshaushalt
- Zeitliche und räumliche Entkoppelung von Kompensationsmaßnahmen vom gegenzurechnenden Eingriff
- Vorliegen abgestimmter Bewertungsansätze (Eingriffsbewertung / Ausgleichs- bzw. Kompensationsbewertung) / Ermittlung des „ökologischen Werts“ von Bestandselementen der Landschaft wie auch von den im Zuge der Kompensation neu anzulegenden Landschaftsstrukturen
- Notwendigkeit einer aktiven Bodenpolitik / Bodenbevorratung auf kommunaler Ebene

INHALTLICHE SÄULEN ►

- Inhaltliche und räumliche Festlegung und Abstimmung prioritärer regionaler, kleinregionaler und örtlicher Leitprojekte aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht auf Basis vorliegender regionaler landschaftsplanerischer und –ökologischer Leitbilder (RegROP, STEP, Landschaftskonzept Südraum Wien, NÖ Naturschutzkonzept u.a.)
- Aktive Bodenpolitik auf kommunaler Ebene (Bodenbevorratung, Flächenpools u.a.) als Langfristziel

- Einrichtung einer Informationsplattform auf überregionaler Ebene zum Zwecke des Informationsaustauschs in Bezug auf Flächenangebot von Kompensations- und Ausgleichsflächen und Nachfrage durch Projektwerber von (Groß)Infrastrukturprojekten
- Regionale Abstimmung von zu setzenden nicht-ortsgebundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen / Koordinierte Umsetzung vorrangiger regionaler Leitprojekte am Landschaftsplanungs- und Landschaftspflegesektor
- Mittel- bis langfristige Harmonisierung der am Naturschutz- und Landschaftspflegesektor in Behördenverfahren zur Anwendung zu bringenden Bewertungsansätze und -modelle (Biotop- und Landschaftswertermittlung)

AKTEURSMODELL ▶

Das Akteursmodell dient zur bestmöglichen Erreichung der Zielvorstellungen des Landschaftskontos und einer optimalen Einbindung aller Beteiligte. Die zu erwartenden Vorteile für die einzelnen Akteure können wie folgt zusammengefasst werden:

- Infrastrukturbetreiber / Konsenswerber: Schlankere Bewilligungsverfahren, Vermeidung langwieriger Grundeinlöseverfahren, Kosteneffizienz u.a.
- Tangierte Fachdienststellen (Naturschutz, Raumplanung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft u.a.): Verbesserte Wahrung der öffentlichen / allgemeinen Interessen hinsichtlich Natur- und Umweltqualität, höhere Maßnahmeneffizienz am Sektor Natur- und Landschaftsentwicklung u.a.
- Gebietskörperschaften: Effiziente und zielgerichtete Umsetzung prioritärer kommunaler wie interkommunaler Projekte am Sektor Landschaftsentwicklung / höhere Zielerreichung gem. raumplanerischer Vorgaben (RegROP, STEP, STEK, Örtliches Raumordnungsprogramm u.a.), Querfinanzierung / Kostenübernahme durch Dritte im Zusammenhang mit großräumigen Vorhaben am Sektor Landschaftsentwicklung („Ausgleichsregelung“), Lukrieren eines „Ökozinses“ für vorgezogene Maßnahmenumsetzung bzw. Bodenbereitstellung u.a.
- Interessensvertretungen am Sektor Naturschutz / Landschaftsentwicklung: Regionale Aufwertung von Natur- und Landschaftsraum durch räumlich und zeitlich koordinierte Maßnahmenentwicklung und –umsetzung / Möglichkeit zeitlich vorgezogener Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a.

PROJEKTENTWICKLUNG LANDSCHAFTSKONTO ▶

Der strategische Modellansatz wurde in Folge mit BehördenvertreterInnen, PlanerInnen, VertreterInnen von Projektbetreibern (ÖBB, ASFINAG u.a.), NGO-VertreterInnen wie auch VertreterInnen von Gebietskörperschaften (BürgermeisterInnen, BezirksvertreterInnen u.a.) im Rahmen von Einzelgesprächen, Dienststellenbesprechungen, Workshops und Enqueten diskutiert, wobei die Diskussionsergebnisse jeweils Grundlage für die weiterführende Projektentwicklung waren.

UMSETZUNG LANDSCHAFTSKONTO ▶

Voraussetzung für die Umsetzung des ggst. Landschaftskonto-Ansatzes ist – neben der Abstimmung regionaler, prioritär umzusetzender Leitprojekte – die Gewährleistung eines entsprechenden Informationsmanagements, in das neben VertreterInnen der tangierten Behörden (Naturschutz, Grün- und Freiraumplanung Raumplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau u.a.) die Gebietskörperschaften sowie unter anderem Infrastrukturbetreiber einzubeziehen sind.

Es gilt einerseits, Informationen über relevante Leitprojekte am Sektor Landschaftsentwicklung und Flächenverfügbarkeiten bereit zu stellen, andererseits aber eine Kommunikations- und Verhandlungsplattform für BehördenvertreterInnen, ProjektbetreiberInnen und VertreterInnen der Gebietskörperschaften anzubieten.

TRÄGERSCHAFT LANDSCHAFTSKONTO ▶

Auf Basis des vorliegenden Konsenses hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Etablierung des Landschaftskontos im Ballungsraum Wien – Niederösterreich übernimmt das Stadt-Umland-Management Wien – Niederösterreich (SUM) bis auf weiteres das o.a. Informationsmanagement und dient als Stabsstelle dem Diskussions- und Abstimmungsprozess. Der Verein Niederösterreich – Wien, gemeinsame Entwicklungsräume soll dabei die Handlungsträgerschaft innehaben.

2 AUSGANGSSITUATION

DYNAMIK BALLUNGSRAUM ►

- Der Ballungsraum Wien Niederösterreich stellt ohne Zweifel einen der hinsichtlich der gesamträumlichen Entwicklungen dynamischsten Räume Österreichs dar, wo eine laufende Abstimmung der divergierenden an den Raum gestellten Anforderungen (Wohngebiete, Gewerbeflächen, verkehrliche Infrastrukturen, Freizeit- und Erholungsflächen, Sicherung naturschutzrelevanter Zonen usw.) geboten ist.
- Der Koordination und Steuerung dieser Entwicklungen dienen auf überörtlicher Ebene verschiedenste raumordnerische Planungsinstrumente, die von leitbildgebenden Zielplanungen bis zu verbindlichen raumordnerischen Festlegungen reichen.
- Während auf raumordnerischer Ebene landschaftsplanerischen Aspekten noch ein vergleichbar zentraler Stellenwert eingeräumt wird, fehlt es zumeist an den erforderlichen Mitteln (Grundstücksbereitstellung, Umsetzungsbudget), um regional relevante und grundsätzlich zwischen den Gebietskörperschaften akkordierte Maßnahmen, wie sie etwa im Wiener Grüngürtelkonzept Wien oder in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wien Umland verbindlich verankert sind, auch planmäßig umzusetzen.
- Im Zusammenhang mit der laufenden „Suburbanisierung“ des Wiener Umlandes, der kommenden Umsetzung verschiedenster raumrelevanter Infrastrukturvorhaben (Ausbau der Pottendorfer Linie, Bau der Spange Götzendorf, Errichtung des Terminals Inzersdorf, Ausbau der Therme Oberlaa, Infrastrukturausbau am Flughafen Wien, Schließen des S1 - Regionenrings um Wien, Entwicklung der Seestadt Aspern usw.), dem kaum gebremsten Baulanddruck in der Region sowie auch der örtlichen Nachfrage nach Betriebs- und Handelsflächen (EKZs, Fachmärkte u.a.) ist davon auszugehen, dass der Druck auf die Freiflächenpotentiale des Raumes weiterhin tendenziell zunimmt.

UMSETZUNGSDEFIZITE ▶

- Für den Ballungsraum Wien – Niederösterreich, die „Vienna Region“, liegen zahlreiche landschaftsplanerische Zielplanungen und Zielvorgaben auf regionaler bzw. überörtlicher Ebene vor. Beispielgebend ist in diesem Zusammenhang das Landschaftskonzept Region Wien-Umland Süd (DI Roman Ivancsics / DI Heike Langenbach, erstellt im Auftrag der PGO, 1997) zu nennen. Ausgangspunkt für die Erstellung des ggst. Landschaftskonzeptes war die steigende Baulandmobilisierung im Süden Wiens, die damit in Zusammenhang stehende Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzunahme und der daraus resultierende verstärkte Druck auf die bis dato freigehaltenen Grünräume des Projektgebietes. Aufbauend auf das Grünraumkonzept des Wiener Stadtentwicklungsplanes einerseits und die Vorgaben des Regionale Raumordnungsprogramms Wien-Umland (Reg ROP Wien Umland Süd) andererseits wurde ein operationales länderübergreifendes Landschaftskonzept als Leitbild für die zukünftige Landschaftsentwicklung im Süden Wiens und zur Steuerung der Raumentwicklung erstellt. Während die Berücksichtigung fachplanerischer Vorgaben aus dem ggst. Landschaftskonzept auf Ebene der Örtlichen Raumordnung als grundsätzlicher Erfolg zu werten ist, gilt es darauf hinzuweisen, dass die planerischen Zielvorgaben in Hinblick auf die Nutzung und Ausgestaltung des nachhaltig zu sichernden Grün- und Freiraumgerüsts des Planungsraumes in der Regel nur Absichtserklärung blieben.
- Ähnliches gilt es auch für die grünplanerischen Zielvorgaben des Wiener Stadtentwicklungsplanes (STEP 2005) zu sagen, dessen Schwerpunkt zwar – im Vergleich zu den vorhergehenden Wiener Stadtentwicklungsplänen - explizit auf der konkreten Benennung der Handlungsräume (Stadtgebietstypen) und den dafür vorgesehenen Instrumenten und Maßnahmen wie der mittel- bis langfristigen Umsetzbarkeit der dargelegten Konzepte lag. Während in Hinblick auf die Siedlungsentwicklung oder den Infrastrukturausbau die Vorgaben des STEP 2005 wesentlich steuernden Charakter haben, kommt dem Grün- und Freiflächengerüst in dem Sinn zumeist die Funktion des „Negativraums“ zu: dessen Freihaltung kann zwar gewährleistet werden, dessen Ausgestaltung im Sinne der fachlichen Vorgaben (z.B. als stadtteilbezogener Naherholungsraum, als landschaftlich geprägter Grünzug, als ökologische Wertfläche usw.) blieb aber zumeist nur Willensbekundung, zumal die hierfür erforderlichen Mittel nicht bzw. nur bedingt vorhanden sind.

- Eklatante Umsetzungsdefizite lassen sich auch für die im NÖ Naturschutzkonzept bzw. im Wiener Netzwerk Natur begründet festgehaltenen naturschutzfachlichen Ziele wie etwa auch der verbindlichen aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Verpflichtungen zur umfassenden Gewässerrenaturierung feststellen.

INFRASTRUKTURPROJEKTE UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG ▶

- Zumal sowohl in Niederösterreich, als auch in Wien nur in beschränktem Umfang die für die Umsetzung regionaler Maßnahmenkonzepte am Landschaftsplanungs- und Landschaftspflegesektor erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, kommt den im Zuge der Realisierung von Großinfrastrukturvorhaben (Bahninfrastrukturprojekte, Ausbau des hochrangigen Straßennetzes usw.) als Begleit-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu setzenden ökologischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen in Hinblick auf die Umsetzung regionaler landschaftsplanerischer Ziele mittlerweile ein zentraler Stellenwert zu.
- Die Verbindlichkeit der auf Basis eines UVP-Bescheids bzw. einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zu setzenden Schritte (Grunderwerb, Erfüllung der landschaftsökologischen und –gestalterischen Auflagen, Gewährleistung der Flächenpflege und -erhaltung usw.) bzw. in der Regel auch ein entsprechendes verbindliches Flächenmonitoring lassen Infrastrukturentwicklern wie den Österreichischen Bundesbahnen oder der ASFINAG auch als „Landschaftsgestalter“ eine neue wichtige Rolle zukommen. So entfielen beim Bau der Wiener Südumfahrung S 1 zwischen Vösendorf und Schwechat ca. 71 % des Flächenbedarfs auf die Erfüllung der landschaftsökologischen und -gestalterischen Auflagen und es entstanden beidseits der Straßentrasse bereichsweise hochwertige Erholungsflächen sowie Flächen von naturschutzfachlicher Relevanz.

RÄUMLICHE KOORDINATIONSDEFIZITE ▶

- Es liegt auf der Hand, dass in der Regel anlassbezogene landschaftsökologischen und -gestalterische Maßnahmen (z.B. Begleitmaßnahmen im Zuge des Baus einer hochrangigen Straße) nur bedingt geeignet sind, regionale Defizite am Sektor Landschaftsentwicklung auszugleichen. Gängige Praxis ist es lediglich, die im Zuge der Ausgleichsplanung zu Infrastrukturprojekten zu setzenden Begleitmaßnahmen bestmöglich zu den regionalen Vorgaben am naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Sektor in Bezug zu setzen.
In diesem Sinn kann es keine langfristige Strategie sein, sich darauf zu verlassen, dass die Aufgabe der regionalen Landschaftsentwicklung bzw. die konkrete Maßnahmenumsetzung prioritäre Aufgabe von Infrastrukturbetreibern ist. Andererseits ist davon auszugehen, dass - unter den Prämissen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen - auch in Zukunft die seitens der Öffentlichen Hand bzw. der Gebietskörperschaften am Sektor Landschaftsgestaltung und -entwicklung bereit zu stellenden Mittel tendenziell nicht ausreichen werden, mit den dynamischen Raumentwicklungen in der Vienna Region Schritt zu halten und zur Ausbildung eines stabilen landschaftlichen Grundgerüsts beizutragen.
- In diesem Sinn stellt sich jedenfalls die Frage, welche Möglichkeiten gegeben sind, die etwa im Zuge der Umsetzung größerer Infrastrukturvorhaben verbindlich zu budgetierenden und auch umzusetzenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen besser mit den vorliegenden, akkordierten überörtlichen Zielvorgaben am naturschutzfachlichen wie auch landschaftsplanerischen Sektor in Einklang zu bringen.

3 REFERENZMODELL ÖKOKONTO-MODELL (D)

EINGRIFFS-AUSGLEICHS-REGELUNG ▶

- Ausgangspunkt für das deutsche Ökokonto-Modell ist die im Deutschen Bundesnaturschutzgesetz in §§ 18 und 19 rahmengebend festgeschriebene Eingriffsregelung.
- Die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist das Instrument des Naturschutzrechts, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden sollen. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.
- Hinsichtlich der Kompensation vorhabensbedingter Beeinträchtigungen wird in Deutschland unterschieden zwischen:
 - Kompensation durch Ausgleich (Kompensation im räumlich und funktionalem Zusammenhang): Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wird am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert.
 - Kompensation durch Ersatz (Kompensation durch in der Regel nicht-funktionale, aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang oder gegebenenfalls auch im nicht räumlichen Zusammenhang.): Natur und Landschaft werden an anderer Stelle (weit entfernt) verbessert oder eine andere Funktion wird in der Nähe aufgewertet.
- Im Unterschied zur Situation in Österreich zählt die Einrichtung von Flächenpools in Deutschland zum diesbezüglichen Stand der Technik. Kompensationsflächen und -maßnahmen können in sog. Pools zusammengefasst werden. Der Oberbegriff „Pools“ wird in der Praxis in verschiedenen Formen umgesetzt:
 - Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, können in Katastern zusammengefasst werden. In diesem Fall wird meist die Eignung und Verfügbarkeit der Flächen vorgeprüft, aber es werden noch keine konkreten Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen unternommen. Ein räumlicher Zusammenhang der Flächen ist nicht unbedingt erforderlich
 - Es können – meist zusammenhängende – Flächen bereits für Kompensationsmaßnahmen gesichert werden, z. B. durch Erwerb.

Ziel ist hier zumeist, komplexe Naturschutzmaßnahmen auf zusammenhängenden Flächen zu ermöglichen.

- Wenn auf Poolflächen bereits im Voraus Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, spricht man von „Flächen- und Maßnahmenbevorratung“.

- Nachdem in § 200a des BauGB die Voraussetzungen für eine zeitliche, räumliche und funktionale Entkoppelung von Kompensationen definiert wurden, wurde als weiterführender Schritt die Einführung sog. „Ökokonten“ ermöglicht. Diese dienen vorwiegend dazu, Kompensationsmaßnahmen vorhalten zu können. Die o.a. zeitliche, räumliche und funktionale Entkoppelung von Kompensationen ist dabei aber nur zulässig, solange sie den (örtlichen) verbindlichen Zielen der Landschaftsplanung (Festlegung im Rahmen der Erstellung von Landschaftsplänen) oder sonstigen verbindlichen rahmengebenden überörtlichen Festlegungen nicht widerspricht.

ECKPUNKTE ÖKOKONTOMODELL ▶

- Im Folgenden werden wesentliche Merkmale des ggst. Ökokonto-Ansatzes anhand von Unterlagen der AGL (Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung / Dr. Ulrike Pröbstl; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, oD) wiedergegeben:

Was ist ein Ökokonto?

Das Ökokonto ist ein Instrument, um vorsorgend Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zu bevorraten.

Im Rahmen eines Ökokontos können Gemeinden bereits vor der Planung von Baugebieten Ausgleichsmaßnahmen durchführen und später refinanzieren.

In der Bebauungsplanung kann die Gemeinde auf die Flächen des Ökokontos zurückgreifen („abbuchen“).

Welche Vorteile bietet ein Ökokonto aus naturschutzfachlicher Sicht?

- Erleichterung der Pflege bei räumlicher Konzentration von Ausgleichsflächen
- Beitrag zur Umsetzung der örtlichen Landschaftsplanung
- Einbindung einzelner vorhabensbezogener Ausgleichsmaßnahmen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept

- Beitrag zu einem Biotopverbundsystem oder z.B. Unterstützung des Grundwasserschutzes
- Möglichkeit der vorsorgenden Biotopneuschaffung

Wann empfiehlt sich die Einrichtung eines Ökokontos?

- Dynamische bauliche Entwicklung in der Gemeinde
- Absehbare erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft
- Flächenknappheit
- Hohe Bodenpreise
- Besondere Anforderungen an die Qualität des Ausgleichs

Es gilt darauf hinzuweisen, dass das ggst. Ökokonto-Modell ein – in Deutschland bundesländerweise unterschiedlich im Detail geregelter und praktizierter – Verfahrensansatz ist, der auf kommunaler Ebene zur Anwendung gebracht wird.

- In Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf die regionale Ebene in Österreich sind insbesondere folgende Wesensmerkmale des ggst. Modellansatzes hervorzuheben:
 - Vorhandensein verbindlicher abgestimmter räumlicher Zielvorstellungen am Landschaftsplanungssektor (Planungsinstrument: Landschaftsplan)
 - Zeitliche, räumliche und funktionale Entkoppelung von Kompensationsmaßnahmen vom gegenzurechnenden Eingriff
 - Vorliegen akkordierter Bewertungsansätze (Eingriffsbewertung / Ausgleichs- bzw. Kompensationsbewertung) / Ermittlung des „ökologischen Werts“ von Bestandselementen der Landschaft wie auch von den im Zuge der Kompensation neu anzulegenden Landschaftsstrukturen
 - Notwendigkeit einer aktiven Bodenpolitik / Bodenbevorratung auf kommunaler Ebene (Anlage von Flächenpools u.a.)

- In diesem Sinn kann auf die grundsätzlich guten Erfahrungen mit dem „Öko-kontomodell“ bei der Etablierung des österreichischen Landschaftskontos aufgesetzt werden.
- Zu berücksichtigen sind dabei allerdings auch gegebene Kritikpunkte:

Es besteht die Gefahr der Vernachlässigung des sog. „Vermeidungs- und Minimierungsgebots“, insbesondere dann, wenn sich zahlreiche „fertige“ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos anbieten.

Verlust des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Dem Ziel der Eingriffsregelung wird nur entsprochen, wenn der durch den Eingriff verursachte Wertverlust durch die Aufwertung der ökologischen Funktionsfähigkeit an anderer Stelle insgesamt eine Verschlechterung des Naturhaushaltes verhindert. Kompensationsflächen müssen daher aufwertungsfähig sein. Flächen in bereits schutzwürdigen Biotopen, Flächen mit extensiv genutzten, naturnahen Biotoptypen eignen sich zumeist nicht für eine Aufwertung.

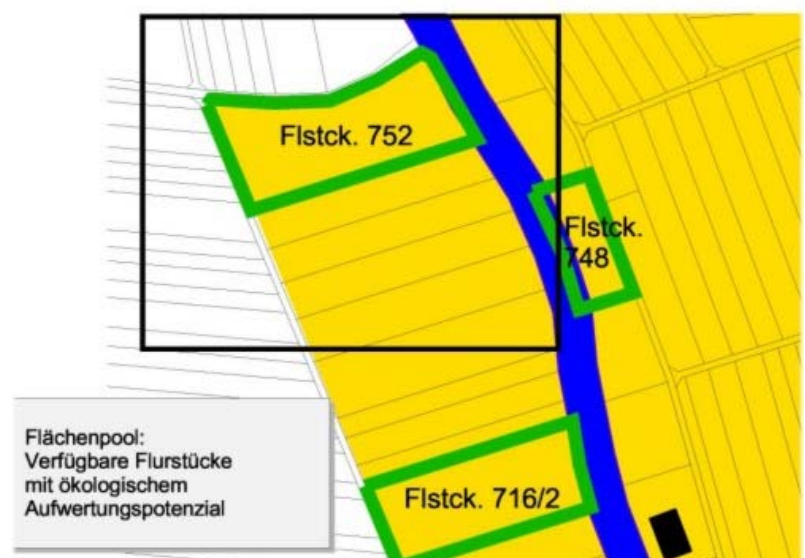
Eine Beschränkung auf Maßnahmen, die der Umsetzung der Landschaftsplanung, der Wasserrahmenrichtlinie oder der FFH-Richtlinie dienen, kann dazu führen, dass der räumlich-funktionale Bezug der Kompensationsmaßnahme verloren geht; die Eingriffsregelung ist nicht dazu da, staatliche Naturschutzaufgaben, die sich aus der Umsetzung gesetzlicher Regelungen ergeben, zu finanzieren.

Ausgleichsmaßnahmen müssen genauso lange wirksam sein wie die Eingriffe selbst. Dauerhafte Eingriffe erfordern daher dauerhafte Kompensationsmaßnahmen und somit eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Flächen.

Artenschutzrechtliche Belange sind unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen. Ob Maßnahmen des Ökokontos geeignet sind, Artenschutzbelange zu kompensieren, ist im Einzelfall zu klären. Insbesondere ist das Öko-Konto nicht geeignet für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures); Anm.: CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Be-

stand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

(vgl. hierzu BUND NRW e.V., LNU NRW e.V., NABU NRW e.V., 2007: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zum Entwurf einer Ökokonto-Verordnung, Nordrhein-Westfalen)



Beispiel Kartendarstellung Flächenpool Ökokonto
(StadtLandFluss, Nürtingen)

4 DOKUMENTATION DER PROJEKTENTWICKLUNG

Der strategische Modellansatz wurde mit BehördenvertreterInnen, PlanerInnen, VertreterInnen von Projektbetreibern (ÖBB, ASFINAG u.a.), NGO-VertreterInnen wie auch VertreterInnen von Gebietskörperschaften (BürgermeisterInnen, BezirksvertreterInnen u.a.) im Rahmen zahlreicher Einzelgespräche, Dienststellenbesprechungen, Workshops und einer Fachenquete diskutiert, wobei die Diskussionsergebnisse jeweils Grundlage für die weiterführende Projektentwicklung waren.

In der Folge werden wesentliche Meilensteine der Projektentwicklung kurz angesprochen:

ARBEITSTREFFEN PGO OKTOBER 2009 ▶

Beim ersten Arbeitstreffen mit Vertretern der Naturschutzbehörden und sonstigen tangierten Dienststellen (NÖ /BD, MA 22, MA 49 u.a) wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Der vorgestellte Modellansatz wird positiv bewertet. Neben dem Kernthema Naturschutz sollen das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsnutzung und der Wasserbau bei der Entwicklung des Landschaftskontomodells mitberücksichtigt werden.
- Die Diskutanten erachten eine Verbindlichkeit für das Funktionieren des Landschaftskontos notwendig; zusätzliche gesetzliche Verankerungen werden jedoch jedenfalls als unrealistisch und nicht zielführend bewertet. Das Landschaftskonto soll als informelles Instrument weiterentwickelt und in der Folge angewendet werden.
- Die vorhandenen generellen regionalen landschaftsplanerischen und –ökologischen Leitbilder und rechtlich verankerten Schutzgebiete (RegROP, STEP 05, Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel etc.) stellen eine geeignete Grundlage für die Verortung von Maßnahmenbereichen („Poolflächen“) dar.
- Über die Art und Weise der Finanzierung, Verwaltung und Sicherung der Poolflächen herrscht keine Einigkeit, sehr wohl aber darüber, dass für die Etablierung des Landschaftskontos keine neuen (Verwaltungs-)Strukturen geschaffen werden sollen.

- Das Landschaftskontomodell soll praxistauglich sein und sowohl bei UVP-pflichtigen Verfahren als auch bei kleineren Verfahren zu (Infrastruktur-) Projekten mit Ausgleichs(flächen)bedarf angewendet werden können.
- Eine länderübergreifende Akkordierung der Bewertungsmodelle (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) ist anzustreben.

ARBEITSGESPRÄCH MA 22 NATURSCHUTZ / MA 49 FORSTAMT NOVEMBER 2009 ▶

- Der Landschaftskonto-Ansatz wird einhellig begrüßt, wobei darauf hingewiesen wird, dass „informell“ dieser in Wien bereits praktiziert wird, insbesondere im Zusammenhang mit zu tätigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen oder dem Tauschen von Grundstücken in Hinblick auf die Umsetzung von Grüngürtel-Maßnahmen.
- Auch wird darauf verwiesen, dass mit dem Netzwerk Natur (Naturschutzfachliches Leitbild) und dem Wiener Grüngürtel-Konzept geeignete Grundlagen und Zielformulierungen für die Praxis des Landschaftskontomodells vorliegen.

SUM KONFERENZ NOVEMBER 2009 ▶

- Es herrscht breiter Konsens über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Instruments Landschaftskonto, weil die bestehenden Instrumente langfristig nicht ausreichen, um die evidenten Umsetzungsdefizite am Sektor Landschaftsentwicklung und -pflege auszugleichen.
- Die Bereitstellung finanzieller Mittel und die verbindliche rechtliche Regelung über eine Trägerschaft werden als wichtige Kriterien für ein Funktionieren genannt. Gemeindevertreter sehen eine Finanzausgleichsregelung als Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Landschaftskontos. Das Funktionieren im Rahmen einer freiwilligen Regelung wird von den Gemeindevertretern bezweifelt.

ARBEITSGESPRÄCH AMTSSACHVERSTÄNDIGE NATURSCHUTZ NÖ APRIL 2010 ▶

- Das Landschaftskonto ist für nicht-ortsgebundene Ausgleichsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen anzuwenden.
- In Bezug auf die unterschiedlichen Rechtsverfahren wird festgehalten, dass das Landschaftskontomodell nicht nur im Rahmen von UVP-Verfahren zur Anwendung kommen soll, sondern auch bei kleineren Verfahren zu Infrastrukturprojekten mit Ausgleichsbedarf (naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren u.a.).

- Auch wird seitens der Naturschutzsachverständigen die angestrebte verbesserte regionale Akkordierung der Landschaftsentwicklung und die Einrichtung einer diesbezüglichen Informationsplattform positiv gesehen.
- Diskutiert werden auch Bewertungsmodelle zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, wobei die zur Diskussion gestellte Orientierung am Modell von E. Loos (Naturschutz Salzburg, 2006) kritisch gesehen wird, zumal diese aus Sicht der NÖ Naturschutzsachverständigen insbesondere Aspekte des Artenschutzes zu gering berücksichtigt. Dass diesbezüglich weiterer Diskussionsbedarf besteht, wird aber allgemein festgestellt.

EXPERTENWORKSHOP LANDSCHAFTSKONTOMODELL PGO APRIL 2010 ▶

- Die Notwendigkeit einer Verbindlichkeit des Landschaftskontos wird hervorgehoben, wobei allgemeiner Konsens darüber herrscht, dass dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen stattfinden soll; zusätzliche gesetzliche Rahmenbedingungen erscheinen weder zielführend, noch realisierbar.
- Als wesentlich für das Funktionieren des Landschaftskontomodells wird die Einrichtung einer Informations- und Koordinierungsstelle genannt. Diese soll außerdem als „Bindeglied“ zwischen Wien / Baudirektion und NÖ / Fachabteilungen und Gemeinden fungieren. Die Einrichtung eines eigenen Fonds, der Mittel verwaltet, Grundstücke angekauft und Maßnahmen zwischenfinanziert, wird aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen als unrealistisch eingeschätzt.
- Thematisch wird die Notwendigkeit genannt, über „klassische“ Naturschutzflächen hinausgehend auch solche für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung in das Modell einzubeziehen.
- Die vorhandenen landschaftsplanerisch, ökologisch und naturschutzfachlich relevanten Konzepte sollen die Basis für zukünftige Poolflächen bilden.
- Insbesondere seitens der Vertreter der Forstwirtschaft (MA 49 / Wien, Abteilung Forstwirtschaft LF4 / Land NÖ) wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Vorschreibung erforderliche Ersatzaufforstungen der „Landschaftskontoansatz“ eine bewährte und bereits vielfach geübte Praxis darstellt.
In diesem Sinn kann das „Landschaftskonto“ bei der Forstwirtschaft konkrete Anleihen nehmen.
- Um die Akzeptanz und das Verständnis bei der lokalen Bevölkerung für die Umsetzung nicht-ortsgebundener Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des

Landschaftskontomodells zu erreichen, wird eine entsprechende Aufklärungsarbeit als wichtiges Kriterium bewertet.

LANDSCHAFTSKONTO ENQUETE JUNI 2010 ▶

- In Arbeitskreisen werden die vorliegenden Ergebnisse der Modellentwicklung von VertreterInnen tangierter Dienststellen (Wien / NÖ), der Umwelthanwalt-schaften, PlanerInnen, Projektbetreibern, Vertretern von Gebietskörperschaf-ten (Bürgermeister, Bezirksvertreter) sowie auch NGO-VertreterInnen kritisch diskutiert, wobei bei grundsätzlichem Konsens hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Etablierung des Landschaftskonto-Prinzips auch die damit verbundenen of-fenen Fragen angesprochen werden.
- Insbesondere die Frage, wie - ohne rechtliche Verankerung - die Verbindlich-keit des Landschaftskontos gewährleistet werden kann, auf welcher Verwal-tungsebene das Landschaftskonto zu etablieren ist, wie eine vorausschauende Grundstücksvorsorge (aktive Bodenpolitik) unter den aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen funktionieren kann und wie etwaigen Bodenspekulationen im Zusammenhang mit definierten Leitprojekten und dem damit verbunde-nen künftigen Flächenbedarf gegengesteuert werden kann, wird ambivalent diskutiert.
- Seitens der Umweltorganisationen wird einerseits eine erhöhte Transparenz am Sektor Landschaftsentwicklung eingefordert und eine verstärkte und früh-zeitige Einbindung der NGOs in die gesamträumlichen Entwicklungen, ande-rerseits auch die Befürchtung geäußert, dass das Landschaftskonto auch dazu missbraucht werden könnte, örtlich notwendige Maßnahmen durch ein „Aus-kaufen“ im Rahmen des Landschaftskontos zu substituieren.
- Mehrheitlich wird der Wunsch geäußert, den begonnenen Diskussionsprozess jedenfalls weiterführen zu wollen.

INFORMELLE EINZELGESPRÄCHE / ARBEITSTREFFEN ►

Ab Projektbeginn wurden zahlreiche informelle Gespräche mit Projektbetreibern (ÖBB, ASFINAG u.a.), DienststellenvertreterInnen, UniversitätsvertreterInnen sowie PlanerInnen zum Thema Landschaftskonto geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche und des laufenden Meinungsaustausches flossen in die ggst. Konzepterstellung ein.

Ausgewählte Besprechungen und deren Inhalt werden im folgenden im einzelnen angesprochen:

Besprechung ÖBB zum Thema „Leitbild Thermenregion Oberlaa / Einbindung ÖBB und Landschaftskonto“ im August 2010:

- Im Rahmen der UVP-Verfahren zu Infrastrukturprojekten gibt es für die ÖBB laufenden Bedarf an ökologischen Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Das Landschaftskontomodell bietet die Möglichkeit, auf betriebseigenen Flächen zum Teil auch vorgezogene landschaftsökologisch und naturschutzrechtlich relevante Maßnahmen zu setzen, um diese dann im Anlassfall abrufen zu können. Die ÖBB sieht vor, diese Möglichkeiten des Landschaftskontomodells bei der Konzeption des Grünbuchs 2 zu berücksichtigen.

Besprechung RA Vana zum Thema verfahrenstechnischer und rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit der Landschaftskonto-Einführung im September 2010:

- Seitens des Juristen und UVP-Mediators Dr. Vana wird betont, dass das Landschaftskonto im Rahmen der bestehenden normativen Rahmenbedingungen und Verfahrensregelungen einen praktikablen Ansatz darstellt. Rechtssicherheit geben vertragliche Regelungen, wie sie etwa am Sektor Vertragsraumordnung oder Vertragsnaturschutz bereits langjährigen Usus darstellen.
- Die Einbindung der (Naturschutz-)Sachverständigen bzw. der Baudirektionen Wien / NÖ bei der Auswahl der Poolflächen (Landschaftskontoleitprojekte) und deren Bewertung hinsichtlich ihrer Eignung für die Umsetzung nicht-ortsgebundener Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird für wichtig erachtet.

Besprechung RA Vana / ÖBB / Planungskoordinator TWIN (Terminal Wien - Inzersdorf) hinsichtlich möglicher Landschaftskonto-Strategien im Rahmen des Projektvorhabens im September 2010:

- Am konkreten Beispiel UVP-Verfahren TWIN (Terminal Wien-Inzersdorf) wird das Landschaftskontomodell diskutiert, wobei für das konkrete Projekt der ÖBB aus heutiger Sicht kein Ausgleichsbedarf gegeben ist, aber andererseits Flächen im Terminal-Umfeld verfügbar sind, die gegebenenfalls in ein Landschaftskontoprojekt einzubringen sind.
- Es wird festgehalten, dass insbesondere im Zusammenhang mit den künftigen städtebaulichen Entwicklungen im ggst. Raum sich voraussichtlich Möglichkeiten für die Implementierung des Landschaftskonto-Ansatzes eröffnen werden.

AUFTRAGGEBERGESPRÄCHE ▶

- Als methodische Ansätze für das Landschaftskonto werden das Ökozinsmodell und die Landschaftsverhandlung diskutiert. Beim Ökozinsmodell wird versucht, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei einsprechender positiver ökologischer Entwicklung in Wert zu setzen. Im Rahmen von Landschaftsverhandlungen werden unterschiedliche, zum Teil divergierende (Nutzungs-)Ansprüche an einen Raum in einem interdisziplinären Arbeitsteam und mit Bürgerbeteiligung gezielt und konzentriert dargestellt und darauf aufbauend Vorschläge für die zukünftige Entwicklung eines Raums erarbeitet.
- Der Kriterienkatalog für die Anrechenbarkeit von Maßnahmen soll sich am Modell von E. Loos (Naturschutz Salzburg, 2006) orientieren, weil dieses Modell von einem erweiterten Landschaftsbegriff ausgeht, der neben dem Naturschutz auch das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung beinhaltet.
Die Auswahl der für den zu schaffenden Flächenpool notwendigen prioritären Flächen erfolgt auf Basis vorliegender genereller regionaler landschaftsplanerischer und –ökologischer Leitbilder (RegROP, STEP 05, Wiener Grüngürtel, Frei.Raum.Netz.Wien etc.) und rechtlich verankerter Schutzgebiete. Zusätzlich werden kleinregionale und kommunale Planungen in den Flächenpool aufgenommen.
- Das Landschaftskontomodell soll neben den (Groß-)Infrastrukturvorhaben mit UVP-Pflicht auch bei kleineren Verfahren mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen Anwendung finden.
- Dem Verein Niederösterreich Wien, Gemeinsame Entwicklungsräume soll als Koordinator des Landschaftskontos eine zentrale Rolle zukommen. Er ist

Handlungsträger und Kommunikator, unterstützt durch das Stadtumlandmanagement als Stabsstelle. Dieses soll bei zukünftigen Verfahren mit der Verpflichtung zu Umsetzung von Ausgleichsflächen auch Koordinator zwischen den Projektwerbern und den Gemeinden / Grundeigentümern sein.

- Das Landschaftskontomodell muss praxisorientiert und nachjustierbar sein.

5 ERGEBNISSE / SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Rahmen der zahlreichen Veranstaltungen und Gespräche wurden folgende Ergebnisse im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Konkretisierung des Landschaftskontos erzielt:

- Es herrscht breiter Konsens über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des Instruments Landschaftskonto.
- Weiters darüber, dass das Landschaftskonto im Rahmen der aktuellen normativen Rahmenbedingungen möglich und anzustreben ist; das Landschaftskontomodell soll informellen Charakter haben.
- Das Landschaftskonto soll im Rahmen von UVP-Verfahren und kleinerer Verfahren mit der Verpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichsflächen für nicht-ortsgebundene Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen angewendet werden.
- Die Auswahl der für einen zu schaffenden Flächenpool notwendigen prioritären Flächen erfolgt auf Basis vorliegender genereller regionaler landschaftsplanerischer und –ökologischer Leitbilder (RegROP, STEP 05, Frei.raum.netz.wien etc.) und rechtlich verankerter Schutzgebiete. Zusätzlich werden kleinregionale und kommunale Planungen in den Flächenpool aufgenommen.
- Die Plandarstellung der prioritären Flächen und die Verwaltung des Flächenpools aus dem Landschaftskontomodell erfolgt in Form harmonisierter Geodaten in der für die grenzüberschreitende Region Wien-Bratislava-Brno-Győr erstellten Centropo-Map. Dies bietet die Vorteile, vorhandene technische Synergien nutzen zu können und erleichtert die zukünftige Verwaltung und Weiterentwicklung der Geodaten im Rahmen des Landschaftskontos.
- Der Verein Niederösterreich Wien, Gemeinsame Entwicklungsräume soll als Koordinator des Umsetzungsprozesses Landschaftskonto eine zentrale Rolle spielen. Er ist Handlungsträger und Kommunikator, unterstützt durch das

Stadtumlandmanagement mit ihrer laufenden Tätigkeit in Gemeinden und Behörden. Dieses soll bei zukünftigen Verfahren mit der Verpflichtung zu Umsetzung von Ausgleichsflächen auch Koordinator zwischen den Projektwerbern und den Gemeinden / Grundeigentümern sein.

- Das Landschaftskontomodell muss praxisorientiert und nachjustierbar sein.

Folgende Punkte konnten noch nicht geklärt werden bzw. begründen einer weitergehenden Diskussions- und Abstimmungsbedarf:

- Die Erstellung eines Katalogs mit einheitlichen Bewertungsansätzen bzw. einer einheitlichen Bewertungsmethode ist noch nicht erfolgt. In Bezug auf das Salzburger Bewertungsmodell (Modell von E. Loos 2006, Naturschutz Land Salzburg) konnte insofern ein Konsens erzielt werden, als dieses als Orientierungsgrundlage herangezogen werden soll, da es von einem erweiterten Landschaftsbegriff ausgeht, der neben dem Naturschutz auch das Landschaftsbild und die landschaftsgebundenen (Nah-)Erholungsnutzung berücksichtigt.
- Zur Erstellung einheitlicher Bewertungsansätze ist ein Gremium aus Amtssachverständigen aus Wien und Niederösterreich einzurichten, das – auf Basis vorliegender Konzeptansätze wie der vielfältigen Erfahrungen der Sachverständigen - einen Leitfaden für eine künftig weitgehend abgestimmte Bewertung ökologischer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

6 FALLBEISPIELE

Der ggst. Verfahrensansatz der Umsetzung behördlich vorgeschriebener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im unmittelbaren Projektumfeld, sondern im Rahmen eines akkordierten Ersatzprojektes an einem anderen Ort (bei gewährleistetem regionalem Zusammenhang) hat sich bereits in der Vergangenheit oftmals bewährt, insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung erforderlicher Ersatzaufforstungen.

Die folgenden beiden Beispiele zeigen, wie sich „informelle“ Landschaftskontoprojekte bereits in der Vergangenheit bewährt haben.

Fallbeispiel B 14 Umfahrung Klosterneuburg

Da eine Umsetzung im § 12-Einreichprojekt vorgeschlagener Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der neuen Umfahrungsstraße nicht möglich war, galt es entsprechende Ersatzmaßnahmen mit hohem naturschutzfachlichem Effekt vorzusehen. Dabei bot es sich an, effektive Maßnahmen zur Aufwertung von Auwaldflächen an der Donau zu setzen und das diesbezügliche ökologische Potential zu nutzen („informelles Leitprojekt“).

So wurde schlussendlich als Ergebnis dieser Überlegungen seitens der Sachverständigen für Naturschutz als Ausgleich für die Beanspruchung von Auwaldfläche durch die B 14 - Umfahrung Klosterneuburg gefordert, dass 10 ha hybridpappeldominierter Auwald im Bereich der Klosterneuburger Au in Auwaldbestände mit Au-autochthonen Arten umzuwandeln sind.

Im Vorfeld wurde mit dem Forstdirektor des Stiftes Klosterneuburg abgeklärt, dass eine Umsetzung dieser Maßnahme grundsätzlich möglich ist.

Mit der ggst. Bestandsumwandlung wurden daher insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Förderung seitens der Forstwirtschaft zugunsten der Hybridpappel zurückgedrängter einheimischer Pappel- und Weidenarten
- stärkere Strukturierung der Pappelbestände
- Naturnahe Schwarzpappel- oder Silberpappelbestände sind im Vergleich zu Hybridpappelbeständen zu meist wesentlich vielfältiger strukturiert, da sie in der Regel durch natürliche Sukzession entstanden sind. Darüber hinaus ist das Interesse an der forstwirtschaftlichen Nutzung geringer.
- Eine stärkere Differenzierung der Baumarten in Hinblick auf den Standort

Bedingung war dabei, dass nur Bestände für eine Umwandlung heranzuziehen waren, die entweder schon in hiebsreifen Alter waren oder neu aufgeforstet wurden.

Da Hybridpappelbestände im Bereich der Silberweiden- und Pappelaustandorte stocken, war das Ziel der Bestandsumwandlung die Schaffung eines naturnahen Waldbestandes aus wechselnden Anteilen von Silberweiden,

Schwarzpappeln und Weißpappeln. Wie Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen (Donaukraftwerk Freudenau, Nationalpark Donauauen) stellt sich auf Rohböden sehr rasch eine dichte Naturverjüngung dieser Pionierbaumarten im Auwald ein, da dies auch der natürlichen Verjüngungsdynamik entspricht (Besiedlung Erosionsflächen im Auwald). Aus diesem Grund wurde daher eine Begründung der neuen Bestände durch Sukzession, wie dies unter natürlichen Bedingungen nach einem Hochwasser geschehen würde, angestrebt.

Sollte es binnen eines Beobachtungszeitraums von drei Jahren zur Ansiedlung der gewünschten Arten (Silber- und Schwarzpappeln, Weiden, Eschen) z.B. auf Hochwassersedimenten kommen, so ist das „Begrünungsziel“ erreicht und der Bestand der weiteren Entwicklung zu überlassen, wobei in Folge nur mehr die notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen sind, wie z.B. die Entfernung unerwünschter, standortfremder Baumarten (Robinie, Eschenahorn) aus der aufkommenden Verjüngung.

Mittlerweile wurden die ggst. Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, begleitet durch eine eingerichtete Ökologische Bauaufsicht (laufendes Monitoring und Erfolgskontrolle) umgesetzt.

Rodung standortfremder Hybridpappelbestände



Naturverjüngung standortgerechter Pionierbäume



Quelle: LAND IN SICHT, B 14 UF Klosterneuburg, Konzept Auwaldrenaturierung / Ökologische Bauaufsicht, 2004 - 2010

Fallbeispiel UVP „Asperner Flugfeld Süd“ (Städtebau-UVP)

Das städtebauliche Vorhaben „Seestadt Aspern“ stellt nicht nur das aktuell größte Stadterweiterungsvorhaben Wiens dar, sondern begründete auch die Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens für die vorgesehenen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen.

Da das Flugfeld Aspern aber bereichsweise aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Vegetationsstrukturen aufweist (Trockenlebensräume auf Pionierboden, Magerwiesen u.a.) und aktuell jenen Tierarten Lebensraum bietet, die auf relativ niedrigwüchsige Offenlandbereiche mit hoher Überblickbarkeit angewiesen sind, ergab sich aus dem UVP-Verfahren ein diesbezüglicher Ausgleichsbedarf, der insbesondere für störungsempfindliche Tierarten nicht im unmittelbaren Umfeld der künftigen Seestadt Aspern einzulösen ist.

Aus der Tiergruppe der Vögel sind dies das Braunkehlchen, der Grauammer und das Schwarzkehlchen, für die aufgrund ihres hohen Schutzstatus jedenfalls geeignete Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu setzen sind.

So begründet etwa das Vorkommen eines Brutpaares des Braunkehlchens auf einer kaum gestörten Trockenwiese am Flugfeldareal - übrigens des einzigen bisher bekannten Brutpaares im Wiener Stadtgebiet – die Schaffung von zumindest 2 ha insektenreicher Trockenwiese in pannonisch geprägter („offener“) agrarischer Umgebung, wobei dieser Bereich nur gering gestört sein sollte.

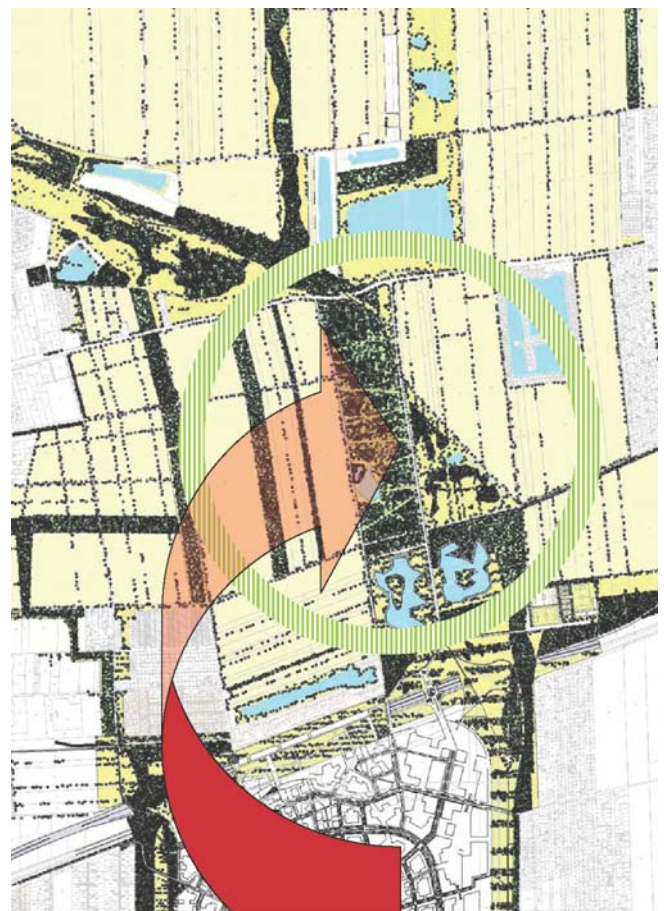
In diesem Sinn galt es, geeignete Ersatzflächen für die Schaffung von Braunkehlchen-Habitaten im weiteren Umfeld des Flugfelds Aspern als „nicht-ortsgebundene Ausgleichsmaßnahme“ zu finden.

Zurückgegriffen werden konnte dabei auf das naturschutzfachlich gut begründete Ziel der Stärkung des Landschaftskorridors zwischen dem östlichen Grünzug Flugfeld Aspern und der naturhaften Landschaftsinsel des Breitenleer Bahnhofs (informelles „Leitprojekt“). Zudem sind im Bereich der ehemaligen Deponie Spitzau die erforderlichen Flächenverfügbarkeiten gegeben.

Quellen:

LACON, Asperner Flugfeld Süd - Naturschutzfachliches Ausgleichskonzept, 2008

LAND IN SICHT, Landschaftsplan Aspern/Essling - Marchfeld, 2007



7 HANDLUNGSMODELL LANDSCHAFTSKONTO

HANDLUNGSFELDER ▶

- In Hinblick auf den Umstand, dass das deutsche Ökokonto-Modell aufgrund der unterschiedlichen normativen Rahmenbedingungen am Landschaftsplanungs- und Naturschutzsektor nicht unmittelbar auf die Situation in Österreich umlegbar ist, gilt es jene strategischen Ansätze herauszuarbeiten, die – unter Berücksichtigung der gegebenen Defizite und Problemfelder am Landschaftsplanungs- und Naturschutzsektor – inhaltliche Säulen eines österreichischen „Landschaftskontos“ sein könnten:

Status quo	Handlungsbedarf
<p>Vorliegen genereller regionaler landschaftsplanerischer und –ökologischer Leitbilder (RegROP, STEP, Landschaftskonzept Südraum Wien, NÖ Naturschutzkonzept, Netzwerk Natur / Wien u.a.)</p>	<p>Definition und Akkordierung prioritärer regionaler, klein-regionaler und örtlicher Leitprojekte aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht (kurzfristiger Handlungsbedarf)</p> <p>> Verein NÖ – Wien in Kooperation mit den Fachabteilungen des Landes NÖ und Magistratsabteilungen der Stadt Wien und den tangierten Gemeinden</p>
<p>Probleme am Sektor Flächenverfügbarkeit und –mobilisierung in Hinblick auf Umsetzung landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Ziele</p>	<p>Ziel einer aktiven Bodenpolitik auf kommunaler Ebene / Bodenbevorratung, Schaffung von Flächenpools u.a. (mittel- bis langfristiges Ziel)</p> <p>> Verein NÖ – Wien in Kooperation mit SUM, den tangierten NÖ Gemeinden sowie der Stadt Wien</p>

Status quo	Handlungsbedarf
<p>Fehlende wechselseitige Abstimmung der im Zuge der Realisierung von Großinfrastrukturvorhaben zu setzenden nicht-ortgebundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. fehlende Orientierung von Kompensationsmaßnahmen an übergeordneten landschaftlichen Leitbildern</p>	<p>Regionale Abstimmung von zu setzenden nicht-ortsgebundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Koordinierte Umsetzung vorrangiger regionaler Leitprojekte am Landschaftsplanungs- und Landschaftspflegesektor</p> <p>(kurzfristiger Handlungsbedarf)</p> <p>> Verein NÖ – Wien in Kooperation mit SUM</p>
<p>Fehlende verbindliche quantifizierende Bewertungsansätze für im Zuge von Projektvorhaben tangierte Landschaftselemente wie für neu anzulegende Landschaftsstrukturen; lediglich „informelle Bewertungsansätze“ im Zuge der Ausgleichsplanung zu UVP-pflichtigen Infrastrukturvorhaben</p>	<p>Weitestgehende Harmonisierung der zur Anwendung zu bringenden Bewertungsansätze / -modelle / Biotop- und Landschaftswertermittlung, Auf- und Abminderungsfaktoren usw.</p> <p>(kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf)</p> <p>> Gremium der Amtssachverständigen NÖ und Wien</p>
<p>Zumeist unklare Kategorisierung der im Zuge von Großprojekten zu setzenden Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen (im Rahmen naturschutzrechtlicher Bewilligungs- und UVP-Verfahren)</p>	<p>Im Anwendungsfall begründete Unterscheidung von:</p> <p>Ortsgebundene Begleitmaßnahmen</p> <p>Ortsgebundene Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Landschaftspflegerische Begleitplanung zu Projektvorhaben <p>Nicht-ortsgebundene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Kompensationsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Landschaftskontomodell <p>> Gremium Amtssachverständige NÖ und Wien</p>

Tabelle 1: Mögliche inhaltliche Säulen eines österreichischen Landschaftskontomodells

HANDLUNGSRAHMEN ▶

- In Deutschland ist das Ökokonto – bundesländerweise differenziert – ein normativ (in der Regel durch Verordnung) abgesichertes Planungsinstrument. Dies liegt nicht zuletzt im ordnungsplanerisch traditionell detailliert gesetzlichen normierten Landschafts- und Naturschutzsektor begründet.
- In Österreich bestehen weder ein rahmengebendes Bundesnaturschutzgesetz mit daran verankerter „Ausgleichsregelung“, noch gesetzlich verankerte Landschafts- bzw. Grünordnungspläne als Rahmen für das ggst. Landschaftskonto.
- Bereits in den ersten Arbeitsgesprächen mit den tangierten DienststellenvertreterInnen der Länder Wien und Niederösterreich wurde akkordiert, dass das Landschaftskonto im Rahmen des bestehenden normativen Rahmens zu entwickeln ist, d.h. dass aktuell weder gesetzliche Änderungen, noch eine Verordnung des Landschaftskontomodells Absicht sind.

LANDSCHAFTSBEGRIFF ▶

- Explizit gilt es darauf hinzuweisen, dass das deutsche Ökokontomodell in definitivem Zusammenhang mit der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung gem. BNatSchG steht und ein „Instrument des Naturschutzes“ darstellt. Das ange-dachte österreichische Landschaftskontomodell fasst den Landschaftsbegriff weiter und schließt auch landschaftsgestalterische Maßnahmen ein, die vorrangig etwa der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, durch Ziele am Sektor Luft- und Klimaschutz begründet sind oder prioritär wasserwirtschaftlichen Interessen genügen.
- Dies ist nicht zuletzt dadurch begründet, dass etwa die Thematiken Freizeit- und Erholungsnutzung, Klima, Orts- und Landschaftsbild wie beispielsweise aber auch Wasser- oder Bodenschutz UVP-Thematiken bzw. -Sachbereiche darstellen und gegebenenfalls notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen begründen können.

AKTEURSMODELL ▶

Zumal das ggst. Landschaftskonto nicht über gesetzliche Regelungen etabliert bzw. „verordnet“ werden soll, kommt dem Akteursmodell ein zentraler Stellenwert zu. Es dient zur bestmöglichen Erreichung der Zielvorstellungen des Landschaftskontos und einer optimalen Einbindung der beteiligten Projektbetreiber, Fachdienststellen, Gebietskörperschaften etc. Wie in einem kooperativen Planungsprozess sollen alle Beteiligte des Landschaftskontos entsprechend ihrer Funktion, Handlungsmöglichkeiten und ihres Fachwissens in die Ziel- und Maßnahmenumsetzung eingebunden werden, um eine qualitätsvolle Umsetzung örtlicher und regionaler Konzepte auf dem Landschaftsplanungs-, Erholungs- und Naturschutzsektor und eine Aufwertung des Landschaftsraums im Projektgebiet Wien / nördliches und südliches Wiener Umland zu erreichen. Getragen werden soll das Landschaftskonto von win-win-Situationen bzw. von den Gewinnern des ggst. Handlungsmodells. Die im Folgenden angeführten Vorteile sind für die einzelnen Akteure zu erwarten:

Akteure	Partialinteressen
Infrastrukturbetreiber / Konsenswerber	<ul style="list-style-type: none"> • Schlankes Bewilligungsverfahren • Maximale Rechtssicherheit • Vermeidung langwieriger Grundeinlöseverfahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung erforderlicher Ausgleichsflächen • Kosteneffizienz
Tangierte Fachdienststellen (Naturschutz, Raumplanung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der öffentlichen / allgemeinen Interessen hinsichtlich Natur- und Umweltqualität • Natur- und Landschaftsentwicklung gemäß den einschlägigen normativen Zielen und Vorgaben

<p>Gebietskörperschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von Natur und Landschaft in Hinblick auf die vielfältigen an diese gestellten Nutzungsansprüche (Freizeit- und Erholungsnutzung, naturhaushaltliche Funktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Lufthygiene, Habitatfunktionen / Naturschutzfunktionen, forst- und landwirtschaftliche Funktionen, jagdwirtschaftliche Bedeutung usw.) • Höhere Zielerreichung gem. raumplanerischer Vorgaben (RegROP, STEP, STEK, Örtliches Raumordnungsprogramm u.a.) • Tendenzielle Aufwertung des Gemeinde- / Stadtgebietes als Wohn-, Freizeit- und Tourismusstandort / Standortmarketingfaktor „weiche Standortfaktoren“ • Förderung / Querfinanzierung / Kostenübernahme durch Dritte im Zusammenhang mit großräumigen Vorhaben am Sektor Landschaftsentwicklung
<p>Planungsbetroffene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Breit gestreute, gruppen- bzw. individualdifferenzierte Ansprüche an Natur und Landschaft (Wohnbevölkerung, Land- und Forstwirte, Jägerschaft, Touristen usw.) • Teils divergierende bzw. widersprüchliche Erwartungshaltungen hinsichtlich Landschaftsentwicklung Nutzungskonflikte / Interessensausgleich notwendig

Akteure	Partialinteressen
<p>Interessensvertretungen (Wirtschaftskammern, Landwirtschaftskammern, Jagdverbände, Fischereiverbände u.a.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionalisierte Vertretung der breit gestreuten, divergierenden Ansprüche an Natur- und Landschaftsentwicklung der o.a. Planungs-betroffenen (Land- und Forstwirte, Wirtschaftstreibende u.a.)
<p>Grundstücksbesitzer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Grundstücksverwertung / Flächenangebot für Umsetzung ökologischer Begleit-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen • Einräumen von Möglichkeiten zur Umsetzung abzugeltender Vertragsnaturschutzmaßnahmen

Tabelle 2: Akteursmodell Landschaftskonto

LANDSCHAFTSVERHANDLUNG ▶

- Insbesondere im Zusammenhang mit der Definition der prioritär zu verfolgenden regionalen Schlüssel- und Leitprojekte ist eine weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Interessen der o.a. Akteure notwendig. Diesbezüglich bieten sich Anleihen bei der „Landschaftsverhandlung“ als Planungsmethode an.
- Die „Landschaftsverhandlung“ wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes (Kulturlandschaftsforschung / Modellbeispiel Gemeinde Göfis/Vbg / DÖRR et al.) entwickelt und praktisch erprobt. Die dargelegte Vorgangsweise ist die Formalisierung und Offenlegung eines partizipativen, kooperativen Planungsablaufes auf örtlicher Ebene.

- Im wesentliche können im Zusammenhang mit der Leitprojektdefinition für das ggst. Landschaftskontomodell folgende Grundprinzipien der Landschaftsverhandlung aufgegriffen werden:

Erfassung des Ausgangszustandes (Ist-Zustand / Sensitivitäten / Restriktionen / Potentiale)

Ableiten sektoraler Leitziele auf Basis der Erhebungsarbeiten (politische Ziele der Gemeinden, Stakholder-Interessen, fachlich begründete Zielsetzungen usw.)

Das Grundprinzip der Landschaftsverhandlung bringt es mit sich, dass nicht von vornherein von einer Widerspruchsfreiheit der raumbezogenen Ziele (Zielharmonisierung) auszugehen ist, d.h. dass etwaige Zielkonflikte als solche bewusst dargestellt und transparent gemacht werden.

Wo relevante Zielkonflikte evident werden, werden diese in Form einer „Verhandlungsmatrix“ dargestellt und hinsichtlich ihrer Folgen dokumentiert. Wesentlich ist dabei, dass auch die jeweiligen Akteure, in deren Interesse die Weiterverfolgung eines der Zielszenarien ist, explizit angesprochen werden.

Diese Dokumentation etwaiger Zielkonflikte und die Dokumentation der aus regionaler Sicht maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen ist Grundlage der Landschaftsverhandlung i.e.S. In diesem Sinn werden die Grundlagen und „Spielregeln“ für eine Konfliktbereinigung bzw. Zielharmonisierung systematisch und transparent aufbereitet.

- In weiterer Folge ist es das Geschick des Planers oder Mediators, den gewünschten Interessensabgleich herbeizuführen und nach möglichen Win-Win-Situationen zu suchen: *„Die Rolle des Planers als Projektleiter ist in einem kooperativ ausgerichteten Planungsverfahren eine dreifache: Als Experte und Entwerfer soll er eine gute fachliche Qualität eines Planes garantieren, als Interessenvertreter die ihm anvertrauten Belange möglichst gut im politischen Prozess vertreten und als Prozessgestalter und Vermittler den sozialen Prozess der Zusammenarbeit organisieren und zwischen den verschiedenen Akteuren im sozialen Raum vermitteln sowie Konflikte schlichten...“* (MEYER-OLDENBURG 2002).

BILANZIERUNGSMODELLE ▶

- Da es beim Landschaftskontomodell um die räumliche Bündelung (optimierte Zuteilung) von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen geht, kommt der Landschaftsbewertung als Ausgangspunkt der notwendigen Bilanzierung (ausgleichende Projektauswirkungen – Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen) eine zentrale Bedeutung zu.
- Hiezu gilt es anzumerken, dass es bis dato keinen verbindlichen Konsens in der Praxis von UVP- bzw. Naturschutzverfahren gibt und vergleichsweise noch weite Ermessensspielräume für die Amtssachverständigen und Behörden gegeben sind. So kann von einem informellen, aktuellen Stand der Technik bzw. inhaltlichen „Eckfeilern“ der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung in Wien wie auch in Niederösterreich gesprochen werden.
- Ein anderer Weg wurde im Land Salzburg begangen, wo bereits seit 2001 an „Richtlinien zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz“ (LOOS E., 2006) gearbeitet wurde und die mittlerweile in der laufenden Naturschutzpraxis Anwendung finden.
- Ausgangspunkt für die verbindliche Umsetzung der ggst. Bewertungsmodellierung war ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Februar 2003, worin das Fehlen konkreter Feststellungen über die Angemessenheit einer Ersatzleistung nach § 3 a Abs. 4 SzbG. NSchG bemängelt worden ist.
- Es gilt darauf hinzuweisen, dass von den Autoren des ggst. Bewertungsmodells explizit darauf hingewiesen wird, dass dieses auch *„nicht in allen denkbaren Anwendungsfällen befriedigende Ergebnisse liefern“* kann. *„Sonderfälle wie zB. Mastartige Eingriffe, lineare Eingriffe, Berücksichtigung von Biotopverbundstrukturen oder fluktuierende tierökologische Aspekte bedürfen einer Adaption bzw. Ergänzung des Modells“* (LOOS E., 2006).
- Wesentliche Qualität des ggst. Bewertungsansatzes ist, dass ein erweiterter Landschaftsbegriff zur Anwendung kommt und die Schutzgüter Flora / Fauna / Ökosysteme unter dem Titel „Naturhaushalt“ neben den Schutzgütern „Landschaftsbild, Landschaftscharakter und Erholungswert der Landschaft“ gleichrangig nebeneinander behandelt werden und in die Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanz eingehen.

- Es erscheint jedenfalls opportun, im Zuge weiterführender Diskussionen hinsichtlich eines (gegebenenfalls länderübergreifenden) Konsenses am Sektor Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (Bilanzierungsmodell) Anleihen beim ggst. Verfahrensansatz von LOOS (2006) zu nehmen.

Quellenverweis:

LOOS Erik, 2006: Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten in Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung.

ÖKOZINSMODELLE ▶

- Ein Wesensmerkmal der Ökokontomodelle in Deutschland ist das Forcieren vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, d.h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden deutlich vor dem auszugleichenden Eingriff gesetzt. Das ist auch ein optionaler Ansatz, der im Zuge eines österreichischen Landschaftskontomodells Berücksichtigung finden könnte.
- Zu diskutieren ist, ob und in welcher Form das Vorziehen von Ausgleichsmaßnahmen zu honorieren ist. Voraussetzung muss jedenfalls sein, dass das Vorziehen der ggst. Maßnahmen naturschutzfachlich bzw. landschaftsplanerisch begründet ist, d.h. ein evidenter Mehrwert aus dem Vorziehen der Maßnahme entsteht.
- Für die optimale Kompensation eines Eingriffs sollten im Idealfall die durch ein Vorhaben beeinträchtigten Funktionen bereits vor oder bis zum Abschluss des Eingriffs in räumlicher Nähe (z.B. regionaler Kontext) wieder hergestellt sein (vgl. hierzu KÖPPEL et al. 1998). Sonst werden die Funktionen und Werte, die dem Naturhaushalt infolge eines Eingriffs entzogen werden, erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung wiederhergestellt, was zu einem (zeitlich befristeten) Funktionsdefizit führt. Die zeitliche Verzögerung, mit der die Funktionen und Werte wiederhergestellt werden (der timelag Effekt), hängt in erster Linie von der Entwicklungsdauer der geplanten Maßnahme ab, bis sich die gewünschten Werte und Funktionen (wieder) einstellen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die zeitlich vorgezogene Durchführung von Maßnahmen eine Erhöhung ihres Aufwertungspotentials bedeutet, sofern tatsächlich sonst auftretende time-lag Probleme vermindert werden.

- Während es aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reihe von Argumenten für Landschaftskontomodelle mit vorgezogenen Maßnahmen gibt, stellt sich aus ökonomischer Sicht die Frage nach den Anreizen etwa für eine Gebietskörperschaft, sich in solchen Modellen zu engagieren, zumal es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, vorgezogene Maßnahmen durchzuführen. Im Regelfall, in dem zeitgleich zum Eingriff ein Ausgleich stattfindet, entstehen der Gebietskörperschaft Kosten, die sie dann aber unmittelbar über eine Kostenerstattungssatzung an die Eingriffsverursacher weiterreichen kann.
- Ein „Bonus“ für eine Gebietskörperschaft, die Maßnahmen vorzeitig umsetzt, stellt ein etwaiger „gesellschaftlicher Nutzen“ (Standortaufwertung, Schaffung von Erholungsflächen, touristischer Mehrwert usw.) dar.
- Vorgezogene Maßnahmen führen zu einem zeitweiligen Anstieg der ökologischen Werte, damit nimmt auch der soziale Nutzen zu. Man hat es jedoch hier mit einem klassischen öffentlichen Gut zu tun, d.h. Gebietskörperschaften werden nicht allein mit Verweis auf diese zusätzlichen gesellschaftlichen Nutzen bereit sein, solche Güter bereitzustellen.
- Eine Lösung bestünde darin, diesen sozialen Nutzen zu internalisieren. Über eine Honorierung vorgezogener Maßnahmen, die sich dann auch einzelwirtschaftlich in einen finanziellen Zuwachs niederschlägt, wird ein Anreiz geschaffen, über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen solche ökologischen Werte zu schaffen.
- Die Einführung einer ökologischen Verzinsung könnte dazu beitragen, die ökonomischen Belastungen der Gemeinden zu kompensieren und gleichzeitig Anreize für weitergehende Naturschutzmaßnahmen zu schaffen. Diese Überlegungen knüpfen somit an den ökonomischen Wert der neu geschaffenen ökologischen Werte und Funktionen an (vgl. hierzu ARSU GmbH / Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, 2003).

8 AUSBLICK / LEITFADEN

Im ersten Teil dieses Berichts wurden die Ausgangssituation für die Entwicklung des Landschaftskontomodells in Österreich, ein Vergleich mit der Situation in Deutschland, das für Österreich mögliche Handlungsmodell und die Projektentwicklung dargestellt. Wesentliche Ausgangsbasis für den in diesem Kapitel behandelten Leitfaden sind das Übereinkommen, dass das Landschaftskonto in einem ersten Schritt im Ballungsraum Wien – Niederösterreich umgesetzt und keine zusätzlichen gesetzlichen Verankerungen geschaffen werden sollen. Das Landschaftskonto Österreich soll im Rahmen eines Akteursmodells umgesetzt werden.

Auf den folgenden Seiten werden anhand dieses Akteursmodells die konkreten Umsetzungsschritte und der Ablauf des Landschaftskontos aufgezeigt.

HANDLUNGSTRÄGER UND STABSSTELLE LANDSCHAFTSKONTO ▶

- Um die Umsetzung des Landschaftskontos zu gewährleisten und um im Anfall bei zukünftigen Vorhaben mit der Verpflichtung zu Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen einen breiten Informationsaustausch zwischen den Projektwerbern auf der einen Seite und den Landesbehörden mit dem Interesse einer Umsetzung regionaler Zielvorgaben auf der anderen Seite zu ermöglichen, wird eine Plattform Landschaftskonto eingerichtet.
 Ihre Hauptaufgabe wird die Kommunikation und Verhandlung mit den BehördenvertreterInnen, ProjektbetreiberInnen und VertreterInnen der Gebietskörperschaften sein. Sie vermittelt notwendige Informationen prioritärer regionaler Umsetzungsschwerpunkte auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und dem Naturschutz, gibt Informationen in Bezug auf die aktuelle Flächenverfügbarkeit weiter und stellt den Kontakt zwischen den Projektwerbern und den regionalen bzw. lokalen Anlaufstellen in Bezug auf konkrete Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen her.
- **Handlungsträger** und Kommunikator des Landschaftskontos sind der **Verein Niederösterreich Wien**, **Gemeinsame Entwicklungsräume** als Fachbeirat und das **Stadtumlandmanagement (SUM)** mit ihrer laufenden Tätigkeit in den Gemeinden, bei Behörden und Interessensvertretungen als **Stabsstelle**.

- Folgende Aufgaben soll der Verein Niederösterreich / Wien, Gemeinsame Entwicklungsräume übernehmen:
 - Übernahme der Handlungsträgerschaft
 - Koordination bei der Erstellung der Flächenpools und Maßnahmenswerpunkte
 - Laufende Information über den Prozessfortschritt und die Qualitätskontrolle
 - Organisation einer jährlich stattfindenden Veranstaltung mit den Interessensvertretungen und NGOs als Informationsplattform über laufende Projekte, zur Sicherung der Qualität, der Kontrolle und der Transparenz des Modellablaufs
- Das Stadtumlandmanagement wird insbesondere in folgenden Bereichen tätig sein:
 - Stabsstelle mit laufender Information der Gemeinden und Interessensvertretungen im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit
 - Koordinator zwischen den Projektwerbern und den Gemeinden / Grundeigentümern bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Verfahren und kleineren Verfahren mit der Verpflichtung zur Auflagenerfüllung auf dem Gebiet Ökologie, Landschaft, Erholung u.ä.

TANGIERTE FACHDIENSTSTELLEN ▶

- Um einen räumlichen Überblick über potenzielle nicht ortsgebundene Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Raum Wien / nördliches und südliches Wiener Umland zu erhalten, wird in einem ersten Schritt eine **planliche Zusammenschau** mit folgenden Inhalten erstellt:
 - Verordnete Schutzgebiete
 - Regionale, kleinregionale und örtliche Leitprojekte aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht auf Basis vorliegender regionaler landschaftsplanerischer und –ökologischer Leitbilder (Reg-ROP, STEP, Landschaftskonzept Südraum Wien, NÖ Naturschutzkonzept, Prioritäre Freiflächen -Wiener Grüngürtel, frei.raum.netz.wien u.a.)
 - Bereits umgesetzte Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im zu erfassenden Raum
 - Vorgesehene Ersatz- und Ausgleichsflächen aus laufenden Verfahren



- Die Planerstellung orientiert sich an der bereits vorliegenden CentropoMAP, um einerseits bereits vorhandene Grundlagen optimal nutzen zu können und um eine inhaltliche und technische Kompatibilität zu gewährleisten.
Die planliche Gesamtzusammenschau wird in Abstimmung zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich amtsintern erstellt und liefert die Vorlage für die in einem nächsten Schritt geplante Auswahl prioritärer Flächen.
- Die **Auswahl der prioritären Flächen** als Grundgerüst für zukünftige nicht-ortsgebundene Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die tangierten Dienststellen der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich unter enger fachlicher Einbindung der Amtssachverständigen der beiden Bundesländer.
- Im Interesse einer vereinfachten und auch zukünftig nachvollziehbaren Verwaltung dieser Flächen werden für einzelne Flächen bzw. zusammenhängende Flächenpools Datenblätter mit folgenden Inhalten angelegt:
 - Flächenangaben: Grundstücksnummern, Gemeindezugehörigkeit, Eigentümer
 - Rechtliche / Regionale Festlegungen: Widmung, Angabe regionaler Festlegungen wie RegROP, Wiener Grüngürtel, frei.raum.netz.wien etc.
 - Realnutzung
 - Entwicklungsziel gemäß Regionalem (überörtlichen) Entwicklungskonzept
 - Aktueller Entwicklungsstand mit Beschreibung der natur- und landschaftsräumlichen Gegebenheiten
 - Ansprechpartner in der Gemeinde: Angabe Tel., Mail etc.
 - Ansprechpartner SUM: Angabe der Kontaktdaten
- Ergebnis dieser Arbeitsschritte wird eine Kartenverschneidung mit allen oben angeführten Inhalten sein. Um eine gezielte Auswahl bei zukünftigen (Infrastruktur-)Vorhaben mit der Verpflichtung zum Ausgleich bzw. der Kompensation von Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung durchführen zu können, werden räumlich und fachlich begründete **Maßnahmen-schwerpunkte** für die einzelnen prioritären Flächen ausgearbeitet. Diese werden für die ausgewählten Flächen bzw. Teilräume von den Zielfestlegungen der regionalen und überörtlichen Leitkonzepte abgeleitet bzw. werden an aktuelle Entwicklungen angepasst. Federführend bei diesem Schritt sind die Fachdienststellen, unterstützt von den Amtssach-

verständigen und dem Verein Niederösterreich / Wien, Gemeinsame Entwicklungsräume.

- Durch eine regionale Abstimmung von zukünftig zu setzenden nicht-ortsgebundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen soll eine koordinierte Umsetzung vorrangiger regionaler Leitprojekte am Landschaftsplanungs- und Landschaftspflegesektor sowie auf dem Gebiet des Naturschutzes gewährleistet und eine weitestgehende Abstimmung der Tätigkeit der in den Behördenverfahren am Naturschutz- und Landschaftspflegesektor tätigen Sachverständigen ermöglicht werden.
- Im Rahmen der UVP-Verfahren und kleinerer Verfahren mit der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen werden von den Amtssachverständigen entsprechende Auflagen formuliert. Diese müssen geeignet sein, eine **nachhaltige Sicherung der Qualität und Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen** im Sinne der festgelegten Maßnahmenschwerpunkte zu den prioritären Flächen des Landschaftskontos zu gewährleisten. Ebenso gilt es im Rahmen der Auflagenerstellung ein entsprechendes Monitoring zur Kontrolle der Entwicklung und Pflege der Ausgleichsflächen festzulegen. In diesem Sinn wird die nachhaltige Sicherung der Umsetzung und Qualität der Maßnahmen im Rahmen des Landschaftskontos im Verantwortungsbereich der bewilligenden Behörde liegen.
- Das **eigentliche Controlling, die Evaluierung und Weiterentwicklung** des Landschaftskontos soll auf fachlicher Ebene von den Fachdienststellen unter Berücksichtigung der Erfahrungsberichte der Amtssachverständigen erfolgen, um deren Ergebnisse, gegebenenfalls Korrekturen und Adaptierungen an zukünftige Entwicklungen auf kurzem Weg in die amtsintern erstellten Flächenpools und Maßnahmenschwerpunkte einfließen zu lassen.
Im Falle einer vorgezogenen Maßnahmenumsetzung obliegt es den Amtssachverständigen, den (Mehr)Wert einer Fläche und somit die Eignung als Ausgleichs- und Kompensationsfläche zu beurteilen.

INFRASTRUKTURBETREIBER / KONSENSWERBER ▶

- Für Infrastrukturbetreiber bzw. Konsenswerber zukünftiger Verfahren wird in Hinkunft die Möglichkeit bestehen, aus einem Pool eine geeignete Flächenauswahl für nicht-ortsgebundene Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen.
- Erster Ansprechpartner für Infrastrukturbetreiber zur Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen des Landschaftskontos für den Raum Wien sowie das nördliche und südliche Wiener Umland wird das Stadtumlandmanagement (SUM) sein. Dieses verfügt über das aktuelle Wissen bezüglich der möglichen Flächenauswahl und der Flächenverfügbarkeit und stellt den Kontakt zu den jeweiligen Gemeinden bzw. Grundeigentümern her.
- Durch diese Vorgangsweise werden die im Kapitel 7 „Handlungsmodell Landschaftskonto“ genannten Vorteile bei gleichzeitiger maximaler Rechtssicherheit in Bezug auf die Auflagenerfüllung wirksam.

PROJEKT BETREIBER

PROJEKTVORHABEN

AUSGLEICHSBEDARF

DAVON NICHT ORTSGEBUNDENE
AUSGLEICHSMASSNAHMEN

NACHFRAGE

LANDSCHAFTSKONTO

REGIONALE LEITPROJEKTE
MASSNAHMENZIELE / -FLÄCHEN

ANGEBOT

NUTZUNG DER INFORMATIONS- / KOORDINATIONSPLATTFORM
LANDSCHAFTSKONTO (ANSPRECHPARTNER: SUM)

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ▶

- Im Zusammenhang mit der Auswahl der prioritären Flächen, die aus regionaler Sicht für zukünftige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, werden die Gemeinden aufgerufen, ob und welche örtlichen Vorhaben in Bezug auf die natur- und landschaftsräumliche sowie erholungsrelevante Entwicklung in den einzelnen Gemeinden geplant sind.
Die Gemeinden haben in diesem Prozessschritt die Möglichkeit, entsprechende Flächen zu nennen, die auf ihre Implementierbarkeit in das regionale Konzept der prioritären Flächen beurteilt werden.
- Nach erfolgter Auswahl und Aufnahme lokaler Flächen in den Flächenpool des Landschaftskontos soll für die Gemeinden in Zukunft die Möglichkeit bestehen, Maßnahmen zur vorzeitigen ökologischen Aufwertung des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung umzusetzen und diese Flächen später wertangepasst, das heißt über eine Kostenerstattungssatzung, an einen Projektwerber weiterzugeben. Es muss jedoch betont werden, dass es für diese vorgezogenen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen keine Garantie für die Übernahme dieser Flächen durch einen Projektwerber geben kann.
- Die zweite Möglichkeit nach Aufnahme einer Fläche in den Pool des Landschaftskontos ist die Beibehaltung der aktuellen Nutzung und die Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Anlassfall durch einen Projektwerber.
- Die von den Gemeinden bzw. Grundeigentümern für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Flächen können – wie die bereits derzeit in der Praxis durchgeführt - entweder in das Eigentum der jeweiligen Projektwerber übergehen oder aber durch **privatrechtliche Regelungen** ohne Eigentümerwechsel für die notwendige Dauer des Ausgleichs bzw. der Kompensation im Grundbesitz des ursprünglichen Eigentümers bleiben. Im Rahmen der privatrechtlichen Regelung sind im Anlassfall sämtliche Einzelheiten wie Pflege, Sicherung bzw. Weiterentwicklung des Bestandes, finanzielle Abgeltungen und dergleichen festzulegen.

GEBIETSKÖRPERSCHAFT

PROJEKTIDEE

FLÄCHENANGEBOT

LANDSCHAFTSKONTOPROJEKT ?

MÖGLICHE POOLFLÄCHE ?

ANGEBOT

ABGLEICH MIT ... / SYNERGIEN ZU ...

LANDSCHAFTSKONTO

REGIONALE LEITPROJEKTE

MASSNAHMENZIELE / -FLÄCHEN

HANDLUNGSRAHMEN

MÖGLICHE PROJEKTUMSETZUNG ÖRTLICHER VORHABEN IM
 RAHMEN LANDSCHAFTSKONTO / (TW.) FINANZIERUNG ÜBER
 PROJEKT BETREIBER (VORGESCHRIEBENE
 AUSGLEICHSMASSNAHME) / VERMITTLUNG ÜBER SUM

INTERESSENSVERTRETUNGEN / NGOS ▶

- Durch die Etablierung des Landschaftskontos bietet sich die Möglichkeit einer institutionalisierten Vertretung der breit gestreuten, zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an die Natur- und Landschaftsentwicklung. Um die Kontrolle über die Transparenz der Qualitätssicherung erreichen zu können, soll es zukünftig **einmal jährlich eine Informationsveranstaltung** geben, bei der die Interessensvertretungen und NGOs über den aktuellen Stand und die Entwicklung bzw. die Inanspruchnahme von Ersatz- und Ausgleichsflächen aus dem Flächenpool des Landschaftskontos informiert werden. Gleichzeitig sollen die Interessensvertretungen und NGOs im Rahmen dieser Veranstaltungen die Möglichkeit haben, über Projekte und Entwicklungen zu berichten, die geeignet sind, in den Flächenpool des Landschaftskontos aufgenommen zu werden.

9 ZITIERTE LITERATURQUELLEN

ARSU GMBH / Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, 2003

Maßnahmenbevorratung – Ökokonto, Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

BERTRAM OLES et al., 2010

Qualitätssicherung von Flächen- und Maßnahmenpools im Regierungsbezirk Münster. Ergebnisse eines Werkstattprojektes

BRUNS, E., A. HERBERG & J. KÖPPEL, 2001

Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. UVP-report 15 (1): 9-14.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.), 2001

Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhaben Naturschutz und Städtebau. Berlin.

KÖPPEL, J., U. Feickert, L. Spandau & H. Strasser, 1998

Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?. Stuttgart: Ulmer.

LOOS Erik, 2006

Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten in Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung.

MEYER-OLDENBURG Torsten, 2002

Planen im Diskurs - Konfliktmanagement und Kooperation am Beispiel der kommunalen Landschaftsplanung, Dissertation an der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München, München.

PRÖBSTL, U., 2001

Ökokonto - Erwartungen, Erfahrungen, Defizite. Garten + Landschaft, 1.